

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/20429, 19/22081, 19/22346 Nr. 1.22 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Erhöhung des Ausbauziels für das Jahr 2030 auf 20 Gigawatt. Festlegung eines Langfristzieles für das Jahr 2040. Straffung und Beschleunigung aller relevanten Verwaltungsverfahren. Anpassungen bei den Realisierungsfristen und Vorgaben im Flächenentwicklungsplan. Schaffung von Möglichkeiten, 0-Cent-Gebote wettbewerblich zu differenzieren. Neuregelung der Vergabe der Rechte zur Nutzung der Flächen zur sonstigen Energiegewinnung anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien durch Überführung der entsprechenden Verfahren vom Seeanlagengesetz in das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale

Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten umfassen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Fall der Durchführung zusätzlicher dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. durch die Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 13,59 Millionen Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen. Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (Strom-BGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie der Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz soll im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Für weitere Einzelheiten wird auf Drucksache 19/20429 verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen, so dass die dazu benötigten Flächen zusätzlich ausgeschrieben werden. Hinzu kommt die Aufnahme eines Langfristziels bis 2040, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. um durchschnittlich 9,2 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus Kostenanteilen für die Angebotserstellung sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen. Zu beachten ist, dass ein Anteil von fast 73 Prozent dieser Kosten aus Sicherheitsleistungen besteht, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt 60,74 Millionen Euro, davon 18,54 Millionen Euro Personalkosten und 42,2 Millionen Euro Sachkosten. In den Jahren 2021 und 2023 ergeben sich einmalig abweichende Sachmittelkosten – im Jahr 2021 15 Millionen Euro weniger, im Jahr 2023 20 Millionen Euro zusätzlich – von im Saldo 5 Millionen Euro.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelnkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 280 Personentagen im Jahr. Diese Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Aufgrund der Anhebung des Ausbauzieles um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der

Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Millionen Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Millionen Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Millionen Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht 96 Stellen oder Personalmehrkosten von 13,59 Millionen Euro jährlich. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 19.200 Personentagen im Jahr.

Zusätzlicher Aufwand für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsteht durch die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Das entspricht einem Personalmehraufwand von 1.000 Personentagen im Jahr.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Millionen Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Millionen Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Millionen Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Millionen Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Millionen Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Millionen Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (Strom-BGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden

wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 4.800 Personentagen im Jahr.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen oder einem Personalmehraufwand von 946 Personentagen.

F. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/20429, 19/22081 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen“.“

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Evaluierung des Losverfahrens“.“

cc) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

„c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Rechtsbehelfe“.

d) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen“.“

dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „,sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.“

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 67a.“ ersetzt und wird der Punkt am Ende gestrichen.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 3 Nummer 8 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „und die dem Zulassungsverfahren nach § 2 des Seeanlagengesetzes unterliegen“ gestrichen.“

- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Kalenderjahre einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr, in denen auf den festgelegten Flächen jeweils die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen sowie die Quartale im jeweiligen Kalenderjahr, in welchen der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter oder die Umspannplattform erfolgen soll,“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Darüber hinaus kann der Flächenentwicklungsplan wesentliche Zwischenschritte für den gemeinsamen Realisierungsfahrplan nach § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgeben.“ “
- bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:
- „b1) Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. im Fall einer Festlegung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 das Gebiet oder die Fläche in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt oder“.
- f) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Umweltberichts“ durch die Wörter „zu dem Umweltbericht“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Sind Informationen im Sinne von § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Planentwurf und der Umweltbericht im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 oder des § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, kann die in § 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung von Informationen sowie die in § 41 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Bereitstellung des Planentwurfs und des Umweltberichts durch Mitteilung der Verfügbarkeit der Informationen und Unterlagen im Internet ersetzt werden. In begründeten Fällen werden die Informationen und Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt. Hierauf wird in der Mitteilung hingewiesen.“ “

- g) Nach Nummer 8 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:
- „a1) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden die Wörter „die jeweils maßgeblichen Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ durch die Wörter „das Ausbauziel für 2040 nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.“
- h) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- „9a. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstattet dem Inhaber eines Projekts, dessen Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach § 46 Absatz 3 Satz 1 beendet wurde oder dessen nach der Seeanlagenverordnung erteilte Genehmigung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz seine Wirkung verloren hat, auf Antrag die notwendigen Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben, soweit

1. das Vorhaben in einem der Cluster 9 bis 13 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie geplant war,
2. die Untersuchungen für die Planfeststellung oder Genehmigung des Vorhabens nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung notwendig waren und
3. die Ergebnisse und Unterlagen aus den Untersuchungen nach Nummer 2 für die Voruntersuchung einer Fläche, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2030 vorgesehen ist, verwertet werden können, was insbesondere voraussetzt, dass die Untersuchungen zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz für die Ausschreibung erforderlichen Voruntersuchung
 - a) von § 10 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind und
 - b) dem Stand von Wissenschaft und Technik nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.

(2) Der Inhaber eines Projekts nach Absatz 1 kann bis zum 30. Juni 2021 beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Erstattung der notwendigen Kosten stellen. Der Inhaber des Projekts übermittelt mit dem Antrag die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, für die er eine Erstattung beantragt. Für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie fordert den Inhaber eines Projekts, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, auf, die notwendigen Kosten für die Erstellung

der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen im Einzelnen nachzuweisen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Aufforderung, die notwendigen Kosten nachzuweisen, auf einen Teil der überlassenen Untersuchungsergebnisse und Unterlagen beschränken, sofern Untersuchungsergebnisse und Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Der Inhaber eines Projekts muss der Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie innerhalb von vier Monaten nachkommen.

(4) Weist der Inhaber des Projekts die Kosten nach Absatz 3 nach, stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zwei Jahre vor Bekanntmachung der Ausschreibung einer Fläche nach § 19 durch feststellenden Verwaltungsakt fest, welche der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen bezüglich der Fläche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und in welcher Höhe Kosten für die Untersuchungen dieser Fläche bei Abgabe einer Erklärung nach Absatz 5 erstattet werden können.

(5) Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach Absatz 4 gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den übermittelten Untersuchungsergebnissen und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erklären. Er hat zu versichern, dass die übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und andere Vorhabenträger beschränken oder verhindern. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind unwirksam.

(6) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung nach Absatz 5 über den Antrag auf Kostenerstattung. Bei Wirksamkeit der Rechtseinräumung erstattet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Inhaber des Projekts die notwendigen Kosten in der nach Absatz 4 festgestellten Höhe.

(7) Sobald feststeht, dass für übermittelte Untersuchungsergebnisse oder Unterlagen keine Kosten erstattet werden, sind diese vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu löschen.“

i) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

,14. § 19 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf

See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll.“ ‘

j) Nummer 16 wird aufgehoben.

k) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, entscheidet das Los über den Zuschlag.“ ‘

l) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Evaluierung des Losverfahrens

Die Bundesregierung prüft im Jahr 2022, ob gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht, um mehrere Gebotswerte von 0 Cent pro Kilowattstunde für dieselbe ausgeschriebene Fläche differenzieren zu können. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die Ausschreibungsmodelle für Windenergie auf See in anderen europäischen Ländern, um möglichen Anpassungsbedarf identifizieren zu können.“ ‘

m) Die Nummern 20 bis 23 werden aufgehoben.

n) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, ist eine Antragsberechtigung nach § 67a erforderlich.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 oder über eine Antragsberechtigung nach § 67a verfügen, dürfen mit der Errichtung dieser und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde.“ ‘

o) Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Nachweis über die Erteilung eines Zuschlags auf der betreffenden Fläche oder über die Erteilung einer Antragsberechtigung auf dem betreffenden Bereich, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht.“ ‘

- p) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Frist für den Beginn der Er-
richtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.“ ‘
- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Plan darf zudem nur festgestellt werden, wenn der Vor-
habenträger
1. bei Windenergieanlagen auf See über einen Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 für die Fläche, auf die sich der Plan bezieht, verfügt oder
 2. bei Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, über eine Antragsberechtigung für den Bereich, auf den sich der Plan bezieht, verfügt.“ ‘
- q) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
- „31a. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Rechtsbehelfe

(1) Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 5 betreffen, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Vorhaben bezogene vorläufige Anordnungen und Veränderungssperren.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung ist § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.“ ‘

- r) Nummer 33 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fundamente,“ die Wörter „sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich,“ eingefügt.‘
- bb) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe bb1 eingefügt:
- „bb1) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis er-

bringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und“.

cc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) In Nummer 5 wird die Angabe „18“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

dd) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 34 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor der Verkündung nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

s) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

,34. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Im Fall einer Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a verlängern sich die Fristen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 um die Dauer der Fristverlängerung nach § 59 Absatz 2a.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag vor der Verkündung nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

t) Nach Nummer 34 werden die folgenden Nummern 34a bis 34c eingefügt:

,34a. § 63 Absatz 5 wird aufgehoben.

34b. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen

Wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung geändert oder neu erteilt, berührt dies die Wirksamkeit des Zuschlags nach § 23 oder nach § 34 nicht. Der Umfang des Zuschlags verändert sich nicht.“

34c. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „vorsehen“ die Wörter „oder von sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen“ gestrichen.
 - u) Nummer 37 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungs-
bereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der
Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen Ener-
giegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz ange-
geschlossen werden, ein Verfahren für die Vergabe nach ob-
jektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und ef-
fizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforde-
rungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis
der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind, und
 - 6. die Ausschreibung von Windenergieanlagen auf See, die an
ein Netz angeschlossen werden, abweichend von Teil 2 Ab-
schnitt 2 mit einem von § 10 abweichenden Umfang und
mit einem Teil der für das entsprechende Kalenderjahr vor-
gesehenen Ausschreibungsmenge.“ ‘
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden der Nummer 4a die Wörter „soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 begründet ist,“ angefügt.
 2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bundesbedarfsplangesetz“ ein Komma und die Wörter „dem § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, dem § 54a Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ eingefügt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Windenergie-auf-See-Gesetzes“ die Wörter „und die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 1

Nummer 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes im Flächenentwicklungsplan“ eingefügt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 17e Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „91.“ ersetzt.“

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 43e Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Energieleitungen, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt werden, sowie für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Energieleitungen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 23 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „34“ ersetzt und wird das Wort „maximalen“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „von dem jährlichen Zielniveau“ durch die Wörter „bei der Ermittlung der verbleibenden Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nach Satz 3 von dem jährlichen Zielniveau“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zielfatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „(Bevollmächtigter)“ das Wort „, und“ gestrichen.
 - ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „und die Zuordnung bei der Gebotsabgabe nach § 13 Absatz 2 mitgeteilt wird“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss stets der gesamten Nettonennleistung der Steinkohleanlage entsprechen.“
5. Dem § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesnetzagentur kann für das Verfahren der Reihung Formatvorgaben machen.“
6. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „als Anlagevermögen“ durch die Wörter „erstmalig als fertiggestellte Sachanlagen des Anlagevermögens“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit Investitionen unterjährig erfolgt sind, gelten sie als am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiviert. Berücksichtigungsfähig sind nur Investitionen in die Hauptanlageanteile nach § 3 Nummer 17.“
7. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die nach § 51 Absatz 5 vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis h wird jeweils vor dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „1. April“ ersetzt.
9. § 52 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder wiederherstellen“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen“ durch die Wörter „angemessene Vergütung“ ersetzt und werden dem Punkt am Ende die Wörter „, dabei kann der Anlagenbetreiber diese Vergütung von dem jeweiligen Betreiber eines Übertragungsnetzes geltend machen, in dessen Regelzone die Anlage einspeist“ vorangestellt.
10. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. die Aufgaben der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 wahrzunehmen, einschließlich der Aufgaben des auf Grundlage des § 49 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages, soweit die Zuständigkeit für diese Aufgaben nicht explizit anderweitig geregelt ist.“ ‘
5. Nach Artikel 3a wird folgender Artikel 3b eingefügt:

„Artikel 3b

Änderung des Kohleausstiegsgesetzes

Artikel 10 Satz 1 des Kohleausstiegsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zur Zuschlagserteilung und Entstehung des Anspruchs auf den Steinkohlezuschlag in der Steinkohleausschreibung nach Artikel 1 § 18 Absatz 8, § 20 Absatz 1, §§ 21 und 23, die Regelungen zur Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen nach Artikel 1 §§ 44 und 45 und die Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch Artikel 7 dürfen erst angewendet werden, wenn und soweit eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder wenn und soweit die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann.“ ‘

6. Nach Artikel 3b wird folgender Artikel 3c eingefügt:

„Artikel 3c

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 291 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt. ‘

Berlin, den 4. November 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Dr. Andreas Lenz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/20429** wurde in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/22081** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 11. September 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Das Erreichen der Ausbauziele wird durch die Änderungen unterstützt. Windenergieanlagen auf See können hierzu aufgrund der guten Standortbedingungen im Meer, der stetigen Erzeugung, der gesunkenen Technologiekosten und der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz einen wichtigen Beitrag leisten.

Das Ausbauziel für das Jahr 2030 wird auf 20 Gigawatt erhöht. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der Zielerhöhung erforderlich. Vor diesem Hintergrund formuliert das Gesetz auch erstmals ein Langfristziel für das Jahr 2040. Die Festlegung des Langfristzieles ermöglicht allen beteiligten Akteuren eine langfristige Planung und sichert einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See.

Um sicherzustellen, dass die für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten rechtzeitig geschaffen werden, prüft die Bundesnetzagentur vor der Bekanntmachung der Ausschreibung der Flächen, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bekannt gemacht hat oder ob eine Stellungnahme vorliegt, dass die landseitige Anbindung zum voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nicht in Betrieb gehen wird und keine geeigneten Alternativen umsetzbar sind.

Es wird ferner eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren vorgesehen.

Um die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig und damit vor dem Jahr 2030 zu erreichen, werden Anpassungen an den Realisierungsfristen und den Vorgaben im Flächenentwicklungsplan vorgenommen.

Für die Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell ab 2021 wird die Möglichkeit geschaffen, 0-Cent-Gebote wettbewerblich differenzieren zu können. Dazu wird eine zweite Gebotskomponente eingeführt, die eine effiziente Differenzierung von 0-Cent-Geboten sicherstellt: Sie ermöglicht 0-Cent-Bietern (und nur solchen, bei positiven Zuschlagswert ergibt sich keine Änderung gegenüber dem bestehenden Verfahren), in einem zweiten Gebotsverfahren ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen.

Für die erfolgreiche Entwicklung von Konzepten zur sonstigen Energiegewinnung in Deutschland ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vergabe der Rechte zur Nutzung der so auszuweisenden Flächen anhand objektiver, nachvollziehbarer, diskriminierungsfreier und effizienter Kriterien erfolgt.

Daher wird das entsprechende Verfahren vom Seeanlagengesetz in das Windenergie-auf-See-Gesetz überführt. Es wird die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Ausgestaltung von Kriterien zur Vergabe von Bereichen für die sonstige Energiegewinnung geschaffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/20429, 19/22081 in seiner 77. Sitzung am 4. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/20429, 19/22081 in seiner 86. Sitzung am 4. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie- auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften (Bundesratsdrucksache 314/20) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Durch die Zielerhöhung von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt bis 2030 und der Setzung eines Langfristzieles von 40 Gigawatt bis 2040, trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Auch könnte die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb haben. Somit dürfte das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Ressourcenschonung (Indikator 8.1) sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und

die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können. Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- Indikatorenbereich 8.2 – Staatsverschuldung
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität
- Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 84. Sitzung am 9. September 2020 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)741 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Christoph Maurer, Consentec GmbH

Dirk Güsewell, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

Pierre Bauer, Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG (Siemens Gamesa)

Stefan Thimm, Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V. (BWO)

Heiko Messerschmidt, IG Metall Küste

Peter Reitz, European Energy Exchange AG (EEX AG)

Dr. Kim Detloff, NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

Matthias Zelinger, VDMA e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/20429, 19/22081 in seiner 90. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)840 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20429 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Windenergie-auf-See-Gesetz werde den Ausbau der Offshore-Windenergie wesentlich beschleunigen. Das Ausbauziel bis 2030 werde von 15 auf 20 Gigawatt erhöht. Von 2030 bis 2040 werde sich die Leistung nochmals verdoppeln auf dann 40 Gigawatt. Während die Windenergie offshore aktuell einen Anteil von vier bis fünf Prozent am gesamten Energieaufkommen ausmache, werde diese im Jahr 2030 einen Anteil von 15 bis 20 Prozent erreichen. Im Jahr 2040 werde der Anteil bei über 30 Prozent liegen. Damit könne die Offshore-Windenergie zu einem Rückgrat der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden. Innerhalb der Koalition habe eine Diskussion stattgefunden, wie die Ausschreibung am besten ausgestaltet sein solle. Im Ergebnis werde das bisher bewährte Modell fortgeschrieben. Allerdings werde es eine Evaluierung geben, insbesondere zu der Frage, dass 0-Cent-Gebote abgegeben würden. Darüber hinaus beinhalte der Gesetzentwurf einige über die Windenergie auf See hinausgehende Regelungen, so aus dem Kohlebereich, wo es um die Umsetzung der Vereinbarungen zum Kohleausstieg vom Sommer 2020 gehe. Dies betreffe unter anderem Regelungen für den Fall, dass Beihilfegenehmigungen aus Brüssel nicht rechtzeitig erteilt würden. Mit diesen Regelungen werde es möglich, Ausschreibungen und Abschaltungen wie geplant und rechtssicher durchzuführen.

Die **Fraktion der SPD** würdigte, dass die Ausbauziele erhöht worden seien. Auch andere Mitgliedstaaten der EU hätten ihre Ausbauziele angehoben. Die Energieproduktion aus Wind offshore sei um den Faktor zwei effektiver als die Energieproduktion Wind onshore und um den Faktor vier effektiver als die Photovoltaik. Gleichwohl werde der Energiebedarf der Elektrolyseure damit nicht zu decken sein. Mit dem Ausbau würden auch günstige Voraussetzungen für den Aufwuchs der Beschäftigung eröffnet. Die Anlagen hierfür würden aber nicht nur in Norddeutschland, sondern in ganz Deutschland produziert. Die Fraktion sehe es ebenfalls als Ziel an, Investoren in Deutschland zu halten beziehungsweise nach Deutschland zu ziehen. Darüber hinaus habe sich die Fraktion gegen den Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgesprochen, eine zweite Gebotskomponente einzuführen. Mit einer solchen Komponente würden die Investitionskosten und damit die Realisierungsrisiken steigen. Unabhängig davon sei sie allerdings der grundsätzlichen Überzeugung, dass die „Contracts for Difference“ das richtige Modell seien, was die durchgeführte Anhörung gezeigt habe. Eventuell könnten sich im Ergebnis der vorgesehenen Evaluierungen Änderungen ergeben. Falls es mehrere 0-Cent-Gebote gebe, was die Fachleute allerdings nicht erwarteten, werde gelöst. Eine solche Auslosung erscheine auf den ersten Blick merkwürdig, dabei gehe es aber nur um die Reihenfolge der Zuteilung. Die Fraktion bedauerte abschließend, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelung für das Küstenmeer enthalte. Sie befürworte eine Regelung im demnächst vorzulegenden EEG.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die Zielvorgaben ohne entsprechende Grundlagen erfolgten. Eine solche Grundlage sei die Art der Energiespeicherung. Wer zubaue, müsse die gewonnene Energie speichern können. Die Fraktion sehe auch die im Gesetz angesprochenen Chancen nicht. Es handele sich immer noch um eine hoch subventionierte Technologie, die zudem riesige Investitionen beim Umbau des gesamten Energiesystems erfordere. Dagegen existiere die Energiegewinnung aus konventionellen Quellen bereits. Die etablierte Politik lüge sich in die Tasche, wenn sie behaupte, die erneuerbaren Energien seien viel kostengünstiger. Schließlich führte die Fraktion auch Umweltaspekte an. Industrieanlagen in Meere zu bauen, dies bringe große Beeinträchtigungen für die Meeresumwelt mit sich. Die Anhörung habe gezeigt, dass diese Beeinträchtigungen früher sogar unterschätzt worden seien. Es stelle sich die Frage, welchen Einfluss übten veränderte Windströmungen auf das regionale Klima aus.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass mit dem Gesetz Klarheit über den Ausbau der Windenergie auf See geschaffen werde. Die Offshore-Technologie treffe auf wesentlich mehr Akzeptanz als die Windenergie an Land. Darüber hinaus werde ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet, da die Zahl der Betriebsstunden ohne Zweifel steige. Darüber hinaus erwarte sie viele Innovationen, so beispielsweise schwimmende Plattformen für Windräder. Die gewonnene Energie eröffne die Möglichkeit zur Gewinnung von Wasserstoff aus Elektrolyse. Die

Fraktion begrüßte, dass sich die Koalition gegen einen Umstieg auf „Contracts for Difference“ ausgesprochen habe. Auf diese Weise werde die Marktintegration der erneuerbaren Energien vorangetrieben. Solche „Contracts for Difference“ könnten zwar die Finanzierungskosten senken, müssten aber dann auch für alle anderen Arten der Energieerzeugung eingeführt werden. Die Betreiber von Offshore-Windparks erhielten bereits erhebliche indirekte Förderungen beim Netzausbau und der Anbindung der Windparks, welche durch die Stromkunden in Form der Offshore-Netzumlage getragen werden müssten. Die Fraktion sehe es skeptisch, dass bei 0-Cent-Geboten das Los entscheiden solle.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schickte voraus, sie begrüße die Anhebung des Ausbauziels für 2030. Dagegen sehe sie eine weitere Steigerung angesichts der Situation skeptisch, dass die Nord- und die Ostsee bereits jetzt überfischte und übernutzt seien. Die Übernutzung werde vor allem durch das Militär und den Schiffsverkehr verursacht. Natürlich sei es wünschenswert, 40 Gigawatt Windstrom offshore zu erzeugen. Hierfür müsse es aber zu einer maritimen Raumplanung kommen. Die Nutzungen müssten zugunsten der Windenergie verschoben werden. Davon könne auch die Natur profitieren. Die Biodiversität müsse erhalten bleiben. Deshalb sei eine Reduzierung der Nutzung durch die Fischerei, durch das Militär oder den Schiffsverkehr absolut notwendig. Die Fraktion sprach sich ebenfalls für das Modell der „Contracts for Difference“ aus, welche auch durch die Umweltverbände und die Bundesländer begrüßt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete der Fraktion DIE LINKE., sie könne keinen Zusammenhang zwischen der Überfischung und Übernutzung auf der einen Seite und der Forderung auf der anderen Seite erkennen, weniger Windanlagen aufzustellen. Es dürfe kein Zusammenhang zwischen Überfischung und Windenergienutzung hergestellt werden. Das Problem der Überfischung sei getrennt zu lösen. Auch nach 2030 sei der Ausbau der Offshore-Windenergie fortzuführen. Die Bundesregierung scheine die Notwendigkeit der Energiewende erkannt zu haben. Allerdings müsse sich das Ausbautempo aufgrund der langen Vorlaufzeiten und der hohen Investitionskosten ab 2030 wesentlich beschleunigen. Hierfür sei ein möglichst zeitiger Beschluss nötig. Sie fragte, warum das Losverfahren besser geeignet sein solle als die „Contracts for Difference“. Die Fachleute in der Anhörung hätten die „Contracts for Difference“ eindeutig favorisiert. Der eigene Antrag erhebe daher die Forderung nach den „Contracts for Difference“, mit denen der Ausbau fair und kostengünstig gestaltet werden könne.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)840.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die im Änderungsantrag empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entsteht in erster Linie bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Der Verwaltungsaufwand umfasst dabei insbesondere die Auszahlung der Braunkohlekomensation und die damit verbundenen Prüf- und Überwachungspflichten.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 870.400 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 248.500 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 314.411 Euro. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von fünf Stellen im Höheren Dienst und fünf Stellen im Gehobenen Dienst.

Gemäß der Personalbedarfsermittlung bedeuten die zusätzlichen Aufgaben einen Erfüllungsaufwand von 870.400 Euro für fünf Stellen im Höheren Dienst und fünf Stellen im Gehobenen Dienst für die jährlich wiederkehrenden Fachaufgaben. Auf Grundlage der jährlich wiederkehrenden Personalkosten für die eigentliche Fachaufgabe entstehen rechnerisch personenbezogene Sacheinzelkosten in Höhe von rund 248.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von rund 314.411 Euro.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Bedarf	Summe Personal- kosten (in Euro)	Sachein- zelkosten (in Euro)	Gemeinkostenzu- schlag (in Euro)		Summe (in Euro)
			Zuschlag Personal- einzel- kosten	Zuschlag Sachein- zelkosten	
5 X höhe- rer Dienst	523.200	124.250	147.019	34.914	829.383
5 X gehö- bener Dienst	347.200	124.250	97.563	34.914	603.927
10 Stellen	870.400	248.500	244.582	69.829	1.433.311

Darstellung des zusätzlichen Aufwands der Bundesnetzagentur für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausgleichsregelung in § 10a kann grundsätzlich von einer Anzahl von insgesamt 18 Projekten in der Zone 3 der ausschließlichen Wirtschaftszone in Anspruch genommen werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden. Aufgrund dieser begrenzten Gesamtzahl und der Befristung der Regelung handelt es sich um einen einmaligen Aufwand.

Durch die Beantragung eines Ausgleichs nach § 10a entsteht den betroffenen Unternehmen demzufolge ein einmaliger zusätzlicher Aufwand. Der zeitliche Aufwand wird auf fünf Personentage pro Projekt und Antrag geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,50 Euro pro Stunde. Daraus ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 24.840 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Prüfung eines Antrags auf Ausgleich nach § 10a entsteht der betroffenen Verwaltung, hier dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, ein einmaliger zusätzlicher Aufwand. Der zeitliche Aufwand wird auf fünf Personentage pro Projekt und Antrag geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz der Bundesverwaltung von 38,80 Euro pro Stunde. Daraus ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand für die Verwaltung in Höhe von insgesamt 27.936 Euro.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entsteht in erster Linie bei der Bundesnetzagentur als durchführender Behörde. Der Verwaltungsaufwand umfasst dabei insbesondere die Auszahlung der Braunkohlekompensation und die damit verbundenen Prüf- und Überwachungspflichten.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 870.400 Euro und Sachkosten in Höhe von 248.500 Euro. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von fünf Stellen im Höheren Dienst und fünf Stellen im Gehobenen Dienst.

Gemäß der Personalbedarfsermittlung bedeuten die zusätzlichen Aufgaben einen Erfüllungsaufwand von 870.400 Euro für fünf Stellen im Höheren Dienst und fünf Stellen im Gehobenen Dienst für die jährlich wiederkehrenden Fachaufgaben. Auf Grundlage der jährlich wiederkehrenden Personalkosten für die eigentliche Fachaufgabe entstehen personenbezogene Sachkosten in Höhe von rund 248.500 Euro (in Summe 1,1 Millionen Euro).

3. Weitere Kosten

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, wird auf ein bis vier Fälle pro Jahr geschätzt.

Die Schätzung von insgesamt ein bis vier Fällen pro Jahr insgesamt basiert auf der Annahme von etwa ein bis drei Klagen pro Jahr nach dem WindSeeG gegen Genehmigungen von Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie auf der Annahme von durchschnittlich weniger als einer Klage pro Jahr nach dem Energiewirtschaftsgesetz/Bundes-Immissionsschutzgesetz gegen Genehmigungen von Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 07 des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsregelung in § 10a kann grundsätzlich von einer Anzahl von insgesamt 18 Projekten in der Zone 3 der ausschließlichen Wirtschaftszone in Anspruch genommen werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden. Aufgrund dieser begrenzten Gesamtzahl und der Befristung der Regelung handelt es sich um einen einmaligen Aufwand.

Gegenstand der Regelung sind Untersuchungen zu Meeresumwelt, Windverhältnissen, Ozeanographie und Baugrund. Die Gesamtkosten dieser Untersuchungen für ein einzelnes Windenergie-auf-See-Projekt werden auf durchschnittlich sechs Millionen Euro geschätzt. Daraus folgt, dass sich die im Rahmen der Ausgleichsregelung in § 10a möglicherweise zu erstattenden Kosten, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden, auf höchstens 108 Millionen Euro belaufen.

Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben, da Untersuchungskosten nur insoweit erstattet werden, wie sie seitens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Voruntersuchungen verwertbar sind. Daraus folgt, dass Kosten im Rahmen der Ausgleichsregelung solche Kosten substituieren, die ansonsten im Zuge der Flächenvoruntersuchung angefallen wären. Diese Kosten waren bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Netzentgelte.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/20429, 19/22081 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zur Neufassung des Einleitungssatzes

Bei der Änderung des Einleitungssatzes handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Änderung von Nummer 1

Bei den Anpassungen in der Inhaltsübersicht handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zur Neufassung von Nummer 3 Buchstabe b**Doppelbuchstabe aa**

Bei der Änderung des **§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44 Absatz 1 und der damit einhergehenden Erweiterung des Anwendungsbereiches des Teils 4 auf Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden.

Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung bzgl. **§ 2 Absatz 1 Nummer 4** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Neufassung der Nummer 4

Die Änderungen bzgl. **§ 3** sind Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein dynamisches Gebotsverfahren eingeführt wird. Die Einfügung der Definitionen, die das dynamische Gebotsverfahren betreffen, ist daher nicht länger erforderlich. Die Änderung des § 3 Nummer 8 war schon im Gesetzesentwurf enthalten.

Zur Änderung von Nummer 6**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Ergänzung in **§ 5 Absatz 1 Nummer 4** legt der Flächenentwicklungsplan neben dem Quartal der Inbetriebnahme zudem das Zeitfenster für den Einzug der parkinternen Verkabelung in die Konverterplattform des Übertragungsnetzbetreibers fest. Diese Vorgaben sind u.a. bei der Abstimmung des Realisierungsfahrplans gemäß § 17d Absatz 2 EnWG einzuhalten. Die Festlegung erhöht die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Fertigstellungstermine, indem wesentliche Schnittstellen im Prozess der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen und Anbindungsleitung frühzeitig festgelegt werden. Ferner sorgt die Änderung für eine deutlich erhöhte Transparenz und Planbarkeit für die Bieter bei den Ausschreibungen. Bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung steht nun fest, wann der erfolgreiche Bieter den Einzug der parkinternen Verkabelung in die Konverterplattform vornehmen kann.

Der neue **§ 5 Absatz 1 Satz 2** sorgt für eine verbesserte Verzahnung und Transparenz. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sorgen können. Über die Möglichkeit, wesentliche Zwischenschritte für den gemeinsamen Realisierungsfahrplan vorzugeben, soll eine optimale Verzahnung der Prozesse der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auf See und Anbindungsleitungen erzielt werden. Sollte sich herausstellen, dass für diese Verzahnung die Festlegung weiterer Meilensteine erforderlich ist, kann der Flächenentwicklungsplan entsprechende Vorgaben zur zeitlichen Abfolge treffen. Diese sind bei der Abstimmung des gemeinsamen Realisierungsfahrplans zwischen Übertragungsnetzbetreiber und bezuschlagtem Bieter zu berücksichtigen. Im Flächenentwicklungsplan können auch weitere wesentliche Meilensteine festgelegt werden, wenn es sinnvoll ist, dass diese bereits vor der Ausschreibung einer Fläche bekannt sind und somit in die Kalkulation des Angebots einbezogen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung von **§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5** ist erforderlich, weil der Verweis auf Gebiete, die bereits vom Bundesfachplan Offshore festgelegt wurden, inzwischen überholt ist. Für das Erreichen der Ausbauziele sollen weitere Flächen und Gebiete im Flächenentwicklungsplan festgelegt werden. Die Streichung des Verweises auf Gebiete und Flächen im Küstenmeer dient der Vermeidung einer Doppelung mit Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Zur Neufassung von Nummer 7**Buchstabe a**

Bei der Änderung in **§ 6 Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. § 41 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) spricht vom Umweltbericht und nicht vom Entwurf des Umweltberichtes.

Buchstabe b

Diese Neuregelung des **§ 6 Absatz 10** war bereits im vom Kabinett beschlossenen Entwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes enthalten.

Zur Einfügung von Nummer 8 Buchstabe a1

Bei den Änderungen in **§ 8 Absatz 3 Satz 2** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zur Einfügung von Nummer 9a

Der neue **§ 10a** bietet Inhabern von nicht realisierten Projekten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung notwendiger Kosten für durchgeführte Untersuchungen zu erhalten.

Die Vorschrift setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2020 zum Windenergie-auf-See-Gesetz (BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020, 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17) und die dort vorgesehene Verpflichtung zur Schaffung einer Möglichkeit zur Kostenerstattung für Inhaber bestimmter Projekte um. Die Regelung sieht einen Ausgleich nur insoweit vor, wie dieser verfassungsrechtlich geboten ist. Eine darüberhinausgehende Kostenerstattung ist nicht vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet den Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erstattung von Planungs- und Untersuchungskosten für Projekte in Zone 3, sofern die für die Projekte durchgeführten Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach **§ 46 Absatz 3 Satz 1** beendet wurden oder die für die Projekte nach der Seeanlagenverordnung erteilten Genehmigungen durch das Windenergie-auf-See-Gesetz ihre Wirkung verloren haben. Die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen müssen weiter für die Voruntersuchung nach **§ 10** verwertet werden können. Die Ausgleichsregelung soll daher auch nicht zu Mehrkosten für das System der Voruntersuchung führen. Durch die Kostenerstattung soll die Effektivität des Systemwechsels nicht beeinträchtigt werden. (BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020, 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17, Rn 157 ff.)

Die Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen nach dieser Vorschrift sind Auslagen im Sinne des **§ 76 WindSeeG**.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die materiellen Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach **§ 10a WindSeeG**.

Absatz 1 beschreibt zunächst den Kreis von Projektinhabern, die nach **§ 10a WindSeeG** anspruchsberechtigt sein können. Anspruchsberechtigt können nur Projektinhaber sein, deren Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach **§ 46 Absatz 3 Satz 1** beendet wurden oder deren nach der Seeanlagenverordnung erteilten Genehmigungen durch das Windenergie-auf-See-Gesetz ihre Wirkung verloren haben. Dabei handelt es sich um Projektinhaber, deren Projekte weder von **§ 77 WindSeeG** erfasst noch bestehende Projekte im Sinne des **§ 26 Absatz 2 WindSeeG** sind.

Genehmigungen, die nach der Seeanlagenverordnung erteilt wurden und die durch das Windenergie-auf-See-Gesetz ihre Wirkung verloren haben, sind Genehmigungen, die nach Inkrafttreten des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch Fristablauf ihre Wirkung verloren haben. Eine Verlängerung der Frist durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie war bei diesen Genehmigungen nicht möglich, da nach **§ 46 Absatz 5 Satz 1 WindSeeG** sogar bei bestehenden Projekten eine Fristverlängerung ausgeschlossen war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020, 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 Rn 23, 135).

Nach Absatz 1 Nummer 1 können nur die Kosten der Untersuchungen für solche Vorhaben erstattet werden, die in einem der Cluster 9 bis 13 (also in Zone 3) des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, geplant waren. Die Erstattung von Kosten für Untersuchungen für Projekte in Zone 4 der Nordsee ist nicht geboten (siehe BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020, 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 Rn 144).

Absatz 1 Nummer 2 regelt, dass die Untersuchungen für die Planfeststellung oder Genehmigung des Vorhabens nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung notwendig gewesen sein müssen. Durch diese Voraussetzung wird deutlich, dass nur notwendige Kosten für nach altem Recht durchgeführte Untersuchungen und Erkundungen erstattet werden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. Juni 2020, 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 Rn 159). Notwendig sind die Kosten für Untersuchungen, wenn sie marktüblich sind.

Nach Absatz 1 Nummer 3 muss der Flächenentwicklungsplan festlegen, dass die Fläche, auf die sich die Untersuchungen bezogen, bis Ende des Jahres 2030 ausgeschrieben wird. Diese Regelung greift die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf, dass eine Kostenerstattung nur für Flächen vorgesehen werden muss, die bis zum 31. Dezember 2030 einen Zuschlag erhalten haben. Aus Gründen der verbesserten Planbarkeit und möglichst frühzeitigen Transparenz stellt die Regelung nicht auf den Zeitpunkt des Zuschlags ab, sondern auf den geplanten Ausschreibungstermin. Darüber hinaus müssen die Ergebnisse und Unterlagen für die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführte Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 noch verwertbar sein. Diese Regelung stellt sicher, dass durch die Kostenerstattung keine Mehrkosten für die Voruntersuchungen und damit für das Gesamtsystem des Ausbaus der Windenergie auf See entstehen.

Um festzustellen, ob die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, zum Zeitpunkt der Voruntersuchung noch verwertbar sein werden, trifft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Erlass des Verwaltungsaktes nach Absatz 4 eine Prognoseentscheidung.

Zu Absatz 2

Der Inhaber eines Projekts, das die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann einen Antrag auf Erstattung der notwendigen Kosten stellen. Dabei muss er die Ergebnisse und Unterlagen, für die er eine Erstattung der Kosten begehrt, übermitteln, um dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Prüfung der Verwertbarkeit für die anstehenden Voruntersuchungen zu ermöglichen. Die Frist von vier Monaten ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere für die ersten Flächen, die in 2024 zur Ausschreibung kommen, die Zeit für die Prüfung der Kostennachweise ausreichend bemessen sein muss. Vor der Ausschreibung der Leitungen der Voruntersuchung muss klar sein, ob der Untersuchungsumfang reduziert werden kann, weil verwertbare Untersuchungen von Projekten vorliegen. Anderenfalls würden Mehrkosten für das System der Voruntersuchungen entstehen. Das Bundesverfassungsgericht ging aber explizit davon aus, dass eine Kostenerstattung erfolgen könne, ohne dass dies zu Mehrkosten führen würde.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie muss dafür Sorge tragen, dass nur Kosten erstattet werden, die im Einzelnen vom Inhaber des Projekts nachgewiesen werden können. Dazu können beispielsweise Ausschreibungsunterlagen, Rechnungen oder Nachweise über die erfolgte Zahlung vorgelegt werden. Der Inhaber des Projekts muss die Nachweise für die Kosten erst nach Aufforderung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erbringen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Aufforderung, die Kosten nachzuweisen, auf einen Teil der überlassenen Untersuchungsergebnisse und Unterlagen beschränken, wenn absehbar ist, dass Teile der übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen die materiellen Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht erfüllen. Der Inhaber des Projekts soll nicht Kosten für Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nachweisen müssen, die nicht die materiellen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Fordert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Inhaber eines Projekts auf, für die übermittelten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen Nachweise über die Kosten zu erbringen, stellt dies noch keine Feststellung dar, dass diese Unterlagen die materiellen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Diese Feststellung erfolgt erst später durch Erlass des feststellenden Verwaltungsaktes nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Der Erlass dieses Verwaltungsakts wird in der Regel schon ca. 3 Jahre vor Bekanntgabe der Ausschreibung erfolgen. Die Frist von 2 Jahren wurde gewählt, damit die Frist auch noch für die Flächen in Gebiet N-9, die bereits in 2024 ausgeschrieben werden, eingehalten werden kann.

Der Inhaber des Projekts erhält durch Erlass des feststellenden Verwaltungsakts eine verbindliche Aussage darüber, in welchem Umfang Kosten erstattet werden können. Folglich steht der Umfang der möglichen Kostenerstattung fest, bevor er auf die Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen verzichten muss. Er kann diese Information ggf. in seine Entscheidung einbeziehen, ob er auf die Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen verzichten will.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Übertragung von Nutzungsrechten an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen durch den Inhaber des Projekts. Einen vergleichbaren Mechanismus enthält § 41 WindSeeG. In § 41 wird der Begriff des Verzichts verwendet, mit dem jetzt verwendeten Begriff der Übertragung von Nutzungsrechten wird lediglich die Terminologie des Urheberrechts aufgegriffen. Eine inhaltliche Abweichung zwischen den Regelungen ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Erlass des Verwaltungsakts mit dem der Antrag auf Kostenerstattung beschieden wird und der einen Anspruch auf Auszahlung des festgelegten Betrags begründet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass Untersuchungsergebnisse und Unterlagen gelöscht werden müssen, sobald feststeht, dass für die übermittelten Untersuchungsergebnisse oder Unterlagen keine Kosten erstattet werden.

Zur Neufassung der Nummer 14

Bei den Anpassungen in **§ 19 Satz 2 Nummer 5** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Grund für diese Änderungen sind die Nichteinführung des dynamischen Gebotsverfahrens sowie die Änderung des **§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4**.

Zur Streichung von Nummer 16

Die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen an **§ 21** ergibt sich daraus, dass eine Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt nicht länger vorgesehen ist.

Zur Neufassung der Nummer 18

§ 23 Absatz 1 Satz 2 ist angelehnt an die bereits geltende Regelung über die Zuschlagserteilung durch Los des **§ 32 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Neuregelung überführt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags durch Los im Fall von mehreren 0-Cent-Geboten auf einer Fläche für Windenergieanlagen auf See in das Windenergie-auf-See-Gesetz. Dies gilt ebenfalls unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach **§ 60 Absatz 3** und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach **§ 43** bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

Zur Neufassung der Nummer 19

Die Neuregelung in **§ 23a** sieht die Prüfung des gesetzlichen Anpassungsbedarfs vor. Es ist möglich, dass bei der Ausschreibung einer Fläche mehrere 0-Cent-Gebote abgegeben werden. Zwar wird davon ausgegangen, dass dies in den Ausschreibungen der nächsten zwei Jahre überwiegend nicht zu erwarten ist, da es sich überwiegend um kleinere und weniger ertragreiche Flächen handelt. Deshalb ist auch eine Anhebung der Höchstwerte in diesen Ausschreibungen vorgesehen. Nichtsdestoweniger sollte geprüft werden, wie bei mehreren 0-Cent-Geboten zwischen den Geboten differenziert werden könnte. Dies könnte insbesondere für die Ausschreibungen der darauf folgenden Jahre relevant sein. Dabei wird auch die Entwicklung auf anderen europäischen Märkten beobachtet.

Zur Streichung der Nummern 20 bis 23

Bei der Streichung der Änderungen, die der Gesetzentwurf für die **§§ 25, 39, 40 und 43** vorsah, handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der Nummer 19.

Zur Neufassung von Nummer 26**Zu Buchstabe a**

Die Regelung in **§ 46 Absatz 1 Satz 2** war bereits im vom Kabinett beschlossenen Entwurf der WindSeeG-Novelle enthalten.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung des **§ 46 Absatz 6** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des **§ 44 Absatz 1** und zur Neuregelung in **§ 67a**.

Zur Neufassung von Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung des **§ 47 Absatz 1 Nummer 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 44 Absatz 1 und zur Neuregelung in § 67a.

Zur Änderung von Nummer 28**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der neue **§ 48 Absatz 3 Satz 2** passt das Regime für Pilotwindenergieanlagen an. Für Pilotwindenergieanlagen auf See gelten gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der Realisierungsfristen aus §§ 59 ff. nicht. Es besteht jedoch auch bei Pilotwindenergieanlagen auf See der Bedarf, Meilensteine und eine Frist für den Baubeginn festzulegen und bei fruchtlosem Verstreichen letzterer gegebenenfalls den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben zu können. Zwar findet sich in § 48 Absatz 3 die Rechtsgrundlage für das Setzen von Meilensteinen, die – bei fruchtlosem Verstreichen – zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung nach § 48 Absatz 5 Nummer 2 führen kann. Die bisher in der Seeanlagenverordnung vorhandene Möglichkeit, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch bei Nichteinhaltung der Frist des Baubeginns den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufheben kann (siehe § 5 Absatz 4 Nummer 1 der Seeanlagenverordnung), ist durch das Regime der §§ 59 ff. ersetzt worden. Da ein Rückgriff auf diese Vorschriften jedoch bei Pilotwindenergieanlagen nicht möglich ist, ist der neue § 48 Absatz 3 Satz erforderlich. Die Regelung stellt sicher, dass unter den Begriff der Maßnahme auch eine Baubeginns- und/oder Inbetriebnahmefrist fällt. So besteht bei Nichteinhaltung der Baubeginns- bzw. Inbetriebnahmefrist gemäß § 48 Absatz 5 Nummer 2 die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben.

Der Regelungsinhalt des § 48 Absatz 3 Satz 2, den die vom Kabinett beschlossene Fassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorsah, findet sich nun im neuen § 48 Absatz 4 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des **§ 48 Absatz 4 Satz 2** ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 67a WindSeeG. Die Änderung erweitert die Vorgabe des Vorhandenseins eines Zuschlags auf Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden. Bei Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden, wird der Zuschlag als Antragsberechtigung bezeichnet.

Der Regelungsinhalt des neuen § 48 Absatz 4 Satz 2 vereint den Regelungsinhalt des alten § 48 Absatz 4 Satz 2 sowie des § 48 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, den der vom Kabinett beschlossene Entwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorsah.

Der Regelungsinhalt des § 48 Absatz 4 Satz 3, den die vom Kabinett beschlossene Fassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorsah, findet sich nun im neuen § 48 Absatz 4 Satz 2.

Zur Einfügung von Nummer 31a

§ 54a Absatz 1 führt für Streitigkeiten über Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen nach dem WindSeeG und damit zusammenhängende Entscheidungen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ein.

Das WindSeeG regelt die Planfeststellung des Abschnitts einer Offshore-Anbindungsleitung, der in der ausschließlichen Wirtschaftszone liegt (vgl. § 44 Absatz 1 Nummer 1, §§ 45 ff. WindSeeG). Für Streitigkeiten über Klagen gegen die Planfeststellung des Abschnitts einer Offshore-Anbindungsleitung in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist daher gemäß dem neuen § 54a Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit dem neuen § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Sie ist aber im vorliegenden Fall geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind, betrug im Zeitraum 2015 bis 2019 durchschnittlich weniger als ein Jahr (vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nummer 15/2020 vom 17.03.2020, Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2019). Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entfällt die Möglichkeit eines anschließenden

Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das Oberverwaltungsgericht zurückverweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. In einem solchen Fall käme es letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben.

Die zügige Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen ist erforderlich, um die rechtzeitige Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See und damit das Erreichen der Ausbau- sowie der Klimaziele sicherzustellen. Der Netzausbau ist außerdem erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.

§ 54a Absatz 2 erklärt § 43e Absatz 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für anwendbar, was ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung dienen soll.

Zur Änderung von Nummer 33 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des Gesetzesentwurfs, die **§ 59 Absatz 2 Nummer 2** betrifft, bleibt es bei der nach derzeitiger Gesetzeslage bestehenden 24-Monatsfrist. Es hat sich herausgestellt, dass die bezuschlagten Bieter gegebenenfalls Schwierigkeiten haben würden, bereits 30 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin einen Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See zu erbringen.

Doppelbuchstabe bb

Die Anpassungen in **§ 59 Absatz 2 Nummer 4 und 5** dienen insgesamt der Beschleunigung der Errichtung und Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See. Die Anpassungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen zu den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Zeitpunkten fertiggestellt werden und die Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sorgen können.

Mit der Anpassung in **§ 59 Absatz 2 Nummer 4** wird die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter den Nachweis erbringen muss, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt wurde, spätestens auf den verbindlichen Fertigstellungstermin verlegt. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen auf See zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anbindungsleitung fertiggestellt sind. Durch die Erweiterung wird darüber hinaus sichergestellt, dass nicht nur die Windenergieanlage, sondern auch die zugehörige parkinterne Verkabelung betriebsbereit ist.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in **§ 59 Absatz 2 Nummer 5** verkürzt die Frist, innerhalb derer der bezuschlagte Bieter nachweisen muss, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 59 Absatz 2 Nummer 4. Es hat sich herausgestellt, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen insgesamt deutlich früher hergestellt werden kann, als es bislang im WindSeeG vorgesehen war. Durch die bessere Verzahnung der Fertigstellung der Anbindungsleitung mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See kann die Frist zum Nachweis in Nummer 5 deutlich verkürzt werden. Die Anpassung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen zu den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Zeitpunkten fertiggestellt werden und die Windenergieanlagen auf See möglichst frühzeitig für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch sorgen können.

Doppelbuchstabe dd

Die Neuregelung des **§ 59 Absatz 2 Satz 2** war bereits in der vom Kabinett beschlossenen Fassung des Entwurfs der WindSeeG-Novelle enthalten. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung der Regelung, die sicherstellt, dass § 59 Absatz 2 Satz 1 auf bestehende Projekte nur hinsichtlich der Realisierungsfristen in der alten Fassung des Gesetzes anzuwenden ist. Die im Entwurf der WindSeeG-Novelle enthaltene Anpassung, dass ein Nachweis über eine bestehende Finanzierung nach Satz 1 Nummer 2 nur für die Komponenten erfolgen muss, die für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich sind, soll Anwendung finden.

Zur Neufassung von Nummer 34

Die Änderung von **§ 60 Absatz 2 Nummer 2** erhöht die Pönale zum Nachweis über eine bestehende Finanzierung.

Grundsätzlich besteht die Aufgabe von Pönalen (Vertragsstrafen bei Nichteinhalten von Fristen) darin, die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Außerdem soll durch Pönalen sichergestellt werden, dass sich nur Bieter mit tatsächlicher Realisierungsabsicht an der Ausschreibung beteiligen. Pönalen sollten sich in ihrer Höhe an den Unsicherheiten bzgl. der erwarteten Kosten und Erträge orientieren. Verschlechtert sich beispielsweise die Ertragserwartung eines Projekts in der Zeit zwischen Zuschlag und finaler Investitionsentscheidung, dann würde der rationale Bieter genau solange an einer Realisierung des Projekts festhalten, bis die verschlechterte Erwartung der Erlössituation die Höhe der Pönale übersteigt.

Bei einem Verstoß gegen die Frist nach **§ 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG**, wonach 24 Monate vor dem verbindlichem Fertigstellungstermin der Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbracht werden muss, werden nach geltender Regelung 30 % der als Sicherheit hinterlegten Pönale einbehalten. Gleichzeitig muss der Zuschlag nach **§ 60 Absatz 3 Nummer 2** entzogen werden. Der Bieter kann die weiteren Meilensteine aus **§ 59 Absatz 2 WindSeeG**, den Baubeginn und die Inbetriebnahme, dann nicht mehr erreichen, so dass weitere Pönalen nach **§ 60 Absatz 2 Nummer 3 bis 5** nicht mehr fällig werden können. Ein Bieter kalkuliert daher zum Zeitpunkt der finalen Investitionsentscheidung, der vor der pönalisierten Frist nach **§ 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG** liegt, für den Fall einer Nicht-Realisierung mit einer Pönalhöhe von nur 60 EUR/kW. Eine Nichtrealisierung kann daher für den Bieter schon bei einer geringfügig niedrigeren tatsächlichen Marktpreisentwicklung, verglichen mit der Marktpreiserwartung zum Zeitpunkt des Zuschlags, wirtschaftlich werden. Um die Realisierungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wird daher die Pönalhöhe zum Nachweis über eine bestehende Finanzierung nach **§ 60 Absatz 2 Nummer 2** auf 100 % der Sicherheit erhöht. Zugleich bleibt das Nichterreichen der Meilensteine nach **§ 60 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5** jeweils mit einem Widerruf des Zuschlags verbunden, so dass die Fläche bei Nicht-Realisierungsabsicht zügig wieder ausgeschrieben werden kann.

Zur Einfügung der Nummern 34a bis 34c**Zur Einfügung von Nummer 34a**

Bei der Aufhebung des **§ 63 Absatz 5** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des **§ 63a**.

Zur Einfügung von Nummer 34b

Die Neuregelung des **§ 63a** stellt klar, dass die Änderung oder Neuerteilung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung nicht die Wirksamkeit des Zuschlags berührt.

Die Begriffe Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung erfassen auch Genehmigungen, die nach der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erteilt worden sind.

Aufgrund der Einfügung des **§ 63a** ist die Regelung in **§ 63 Absatz 5** nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Zur Einfügung von Nummer 34c

Die Anpassung des **§ 66** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des **§ 44 Absatz 1** und zur Neuregelung in **§ 67a**.

Zur Neufassung von Nummer 37 Buchstabe c

In **§ 71 Nummer 5** wird im Vergleich zu dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

§ 71 Nummer 6 bleibt unverändert.

Zur Einfügung von Artikel 1a (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO** ist eine Folgeänderung zur Änderung des **§ 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO**.

Zur Begründung der Änderung in **§ 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO** wird auf die Ausführungen zu § 54a Absatz 1 WindSeeG und zu § 43e Absatz 4 EnWG Bezug genommen.

Zur Änderung von Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zur Anfügung von Nummer 1 Buchstabe c

Durch die Ergänzung in **§ 17d Absatz 2 Satz 6 EnWG** wird klargestellt, dass bei der Abstimmung des Realisierungsfahrplans zwischen dem bezuschlagten Bieter und dem Übertragungsnetzbetreiber neben den Fristen in § 59 Absatz 2 WindSeeG die Vorgaben im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 zum Zeitpunkt des Kabeleinzugs in die Konverterplattform zu berücksichtigen sind.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WindSeeG.

Zur Neufassung von Nummer 2

Die Änderung in **§ 17e Absatz 2 Satz 1 EnWG** passt die Frist an, ab welcher der bezuschlagte Bieter frühestens eine Entschädigung vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber verlangen kann, wenn dieser die Anbindungsleitung nicht zum verbindlichen Fertigstellungstermin in Betrieb genommen hat. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Fristen in § 59 Absatz 2 WindSeeG. Durch die Änderungen an § 59 WindSeeG wird der Prozess der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auf See und Anbindungsleitungen insgesamt beschleunigt und parallelisiert. Durch diese weitere Beschleunigung steigt grundsätzlich das Risiko, dass der verbindliche Fertigstellungstermin aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht eingehalten werden kann. Die Verschiebung des Beginns der Entschädigungspflicht verhindert, dass die Beschleunigung des Verfahrens Entschädigungszahlungen auslöst, wenn die Beschleunigung nicht erfolgreich ist.

Der Regelungsinhalt der alten Fassung der Nummer 2 des Gesetzesentwurfs, der eine Änderung des § 17f EnWG vorsah, entfällt aufgrund der Nichteinführung des dynamischen Gebotsverfahrens.

Zur Anfügung von Nummer 3

Die Änderung in **§ 43e Absatz 4 EnWG** weitet die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Streitigkeiten über Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen nach dem EnWG und damit zusammenhängender Entscheidungen aus. Gemäß dem neuen § 43e Absatz 4 EnWG in Verbindung mit dem neuen § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO entscheidet das Bundesverwaltungsgericht zukünftig auch im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Genehmigungsverfahren für Offshore-Anbindungsleitungen nach dem EnWG bzw. Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) betreffen. Auf diese Weise unterfällt nicht nur der Abschnitt der Offshore-Anbindungsleitung in der ausschließlichen Wirtschaftszone, der nach dem WindSeeG planfestgestellt wird, der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. den neuen § 54a Absatz 1 WindSeeG), sondern auch der Abschnitt im Küstenmeer und an Land bis zum Netzverknüpfungspunkt, der nach dem EnWG planfestgestellt bzw. nach dem BImSchG genehmigt wird.

Zur Einfügung von Artikel 3a (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) wurde am 3. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 14. August 2020 in Kraft getreten.

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung in **§ 3 Nummer 23** ist relevant für die Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 KVBG. Dort dient die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung als Rückfalloption, falls ein Betreiber überhöhte Angaben zur Nettonennleistung seiner neu abgegrenzten Steinkohleanlage macht (§ 13 Absatz 3 Satz 2 KVBG). Diese Rückfalloption soll verhindern, dass Anlagenbetreiber technisch unerreichbare Nettonennleistungsangaben machen und somit einen überhöhten Steinkohlezuschlag für den neu abgegrenzten Dampfsammelschienenblock erwerben. Die zur Errechnung der rechnerischen Nettonennleistung verwendeten Angaben müssen sich daher an den unteren elektrischen Wirkungsgraden der bestehenden Anlagen orientieren. Der bisherige Wert war hierfür zu hoch. Der neue Wert orientiert sich an Steinkohleanlagen mit geringem elektrischen Wirkungsgrad.

Bei der Streichung des Wortes „maximalen“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung zur Angleichung des Begriffs Dauerwirkleistung an den Wortlaut in § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 KVBG.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung, da die Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 des KVBG aufgeführt sind, bei der Ermittlung der verbleibenden Nettonennleistung der Steinkohleanlagen nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung einer neuen Nummer 8 ist erforderlich, da nach § 7 KVBG auch die Anlagen erfasst werden, deren Hauptenergieträger nicht Steinkohle ist. Ab dem Zeitpunkt, zu denen diese Anlagen nach § 51 Absatz 5 KVBG keine Kohle mehr verfeuern dürfen, dürfen sie nicht im Ausgangsniveau mitgezählt werden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstaben aaa und bbb**

Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 4 Dreifachbuchstabe ccc.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Streichung der Angabe der Anteilsinhaber im Gebot reduziert das Fehlerpotential bei der Gebotsabgabe. Die Angabe der Anteilsinhaber stellt auf der einen Seite keinen gebotsspezifischen Mehrwert dar, birgt aber auf der anderen Seite hohes Fehlerpotential und zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Dampfsammelschienen-Blockzuordnung muss dem Gebot nur dann beigelegt werden, wenn eine Zuordnung mit der Gebotsabgabe erfolgt. Eine offensichtlich fehlerhafte oder unvollständige Dampfsammelschienen-Blockzuordnung kann im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens nach § 17 Satz 2 KVBG geheilt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Gebotsmenge darf die Nettonennleistung der Steinkohleanlage weder unter- noch überschreiten.

Zu Nummer 5

Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen. Auch im Verfahren der Reihung sind einheitliche Formatvorgaben für alle Verfahrensbeteiligten erforderlich, um einen reibungslosen Anlauf zu gewährleisten.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Investitionen können nur berücksichtigt werden, wenn die Sachanlagen fertiggestellt sind, da erst dann die Abschreibungen beginnen. Da bei der Berechnung des korrigierten Investitionswertes nach § 31 Absatz 3 KVBG ebenfalls Abschreibungen von den aktivierten Beträgen erfolgen, muss der Anfangswert mit dem Beginn der handelsrechtlichen Abschreibungen übereinstimmen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung im Wortlaut der Regelung. Bereits die Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes enthielt diese Anforderungen an die Berücksichtigung von Investitionen in Steinkohleanlagen, wonach nur Investitionen in die Hauptanlageteile zu berücksichtigen sind. Ebenso wird die Behandlung unterjähriger Abschreibungen klargestellt.

Zu Nummer 7

Mit der Regelung wird eine Angleichung an die beim Ausgangsniveau nicht berücksichtigten Anlagen erreicht (siehe Änderung oben Nummer 3). Ohne diese Anpassung würde eine Anlage, deren Beendigung der Kohleverstromung bereits gesichert ist, zur Erreichung des Zielniveaus angeordnet.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kohleverfeuerungsverbots an der öffentlichen Bekanntgabe nach § 24 KVBG orientiert. Durch Einfügen des Wortes „öffentlichen“ wird dies im Wortlaut eindeutig klargestellt.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung des Zeitpunkts ist nötig, um das Zielniveau des Zieldatums zielgenau zu erreichen. Ohne diese zeitliche Anpassung enthielte das Ausgangsniveau nach § 7 KVBG für die Anordnung zum Zieldatum 2030 auch die Anlagen nach **§ 51 Absatz 5 Satz 2 KVBG**, obwohl sie noch im selben Jahr keine Kohle mehr verfeuern dürfen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

§ 52 Absatz 2 KVBG enthält eine Sonderregelung für das verkürzte Ausschreibungsverfahren 2020. Der Anlagenbetreiber hat nach dieser Regelung ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Anspruch auf eine Vergütung für die weitere Vorhaltung. Parallel findet in diesem Zeitraum das Verfahren zur Prüfung und ggf. Genehmigung der Systemrelevanz nach § 26 Absatz 2 KVBG statt.

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 reduziert den Leistungsumfang des Anlagenbetreibers in dieser Phase. Angesichts der geplanten Beendigung der Kohleverstromung wäre eine (Wieder-) Herstellung der Anlage für 6 Monate dem Anlagenbetreiber nicht zumutbar und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Diese Frage stellt sich erst, wenn nach § 26 Absatz 2 KVBG eine Systemrelevanzausweisung und -genehmigung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Kürzung des Verweises auf den entsprechend anzuwendenden § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EnWG.

Der neu angefügte Satz präzisiert die bestehenden Sätze 1 und 2. Der Anspruch besteht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Anlage einspeist. Da die Zeiträume zu kurz sind für eine Abstimmung und den Abschluss von Netzreserveverträgen entsteht der Anspruch als gesetzlicher Vorhaltungs- und Vergütungsanspruch. Über die angemessene Höhe muss sich der ÜNB mit dem Anlagenbetreiber im Einzelfall und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur verständigen.

Die Neuregelung berührt nicht die Auslagenerstattung an sich, sondern konkretisiert lediglich das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Auslagenerstattung. Die Angemessenheit muss dabei den Zeitraum, die individuelle Anlage und den Aufwand der Nachweisführung für den Anlagenbetreiber berücksichtigen.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Erweiterung der Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur um die Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 des KVBG, soweit die Zuständigkeit für diese Aufgaben nicht explizit anderweitig geregelt ist.

Zur Einfügung von Artikel 3b (Änderung des Kohleausstiegsgesetzes)

Gesetzliche Anpassung, dass sich der beihilferechtliche Vorbehalt nur auf die Entschädigungszahlungen an Betreiber von Braunkohleanlagen nach §§ 44, 45 KVGB bezieht, die im Rahmen eines beihilferechtlichen Prüfungsverfahrens der Europäischen Kommission bewertet werden. Er bezieht sich dagegen nicht auf die übrigen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung, wie etwa die gesetzliche Anordnung der Stilllegung.

Zur Einfügung von Artikel 3c (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Anpassung wird ein redaktioneller Fehler behoben. Die im Rahmen des Anpassungsgeldes abrechnende Behörde ist nicht das Bundesversicherungsamt, sondern das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Berlin, den 4. November 2020

Dr. Andreas Lenz
Berichterstatler